

Grosse Wappentafel der Schweiz u. der 22 Kantone

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **19 (1912)**

Heft 25

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-535159>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

„Wer durch Fahrlässigkeit einen Menschen körperlich oder an der Gesundheit beschädigt, den treffen je nach Beschaffenheit der Verletzung folgende Strafen:

a. Gefängnis von mindestens 2 Wochen bis 2 Monaten oder eine Geldbuße von 50—100 Fr., wenn die Verletzung sich als schwere im Sinne des § 165 litt b u. c des Kriminalstrafgesetzes herausstellt.

b. Geldstrafe bis auf 50 Fr. bei geringern Körperverletzungen.“

Die meisten Gerichtsurteile lauten bei Ueberschreitungen des Züchtigungsrechtes mit ersichtlichen schlimmen Folgen auf fahrlässige Körperverletzung.

(Schluß folgt.)

Grosse Wappentafel der Schweiz u. der 22 Kantone.

Preis Fr. 15.—. Bern. Verlag von A. Franke.

Die Originale von Schweizer- und Kantonswappen im Bundesarchiv stammen von Dr. Stanz. Bei A. Franke in Bern erschien nun die getreue Faksimile-Wiedergabe derselben. Es ist diese Wiedergabe ein mutiger Schritt des Verlages. Das Begleitwort stammt von Dr. Zeffiger, und der Farbendruck ist das Werk der Kunstanstalt Lips in Bern. Das Format ist 140 : 100 cm mit Aufhängevorrichtung. Als farbiger Wandschmuck sowohl, wie auch als Anschauungsmittel zum Geschichtsunterricht sprechen diese ehrwürdigen Schilde eine Sprache, die bis jetzt nur der Kundige ganz versteht. Sie allgemein verständlich zu machen, ist der Zweck dieses vaterländischen Unternehmens. Ein kurzes Begleitwort gibt daher in knappster Form die Geschichte all der Landes- oder Stadtwappen, von denen die Großzahl weit hinauf ins Mittelalter zu verfolgen ist, die oft im Panner zu Streit und Sieg oder blutiger Niederlage vorangeflattert haben, ehrwürdige Zeugen ruhmreicher Vergangenheit.

Die Geschichte der Wappen, in knappen Worten erzählt, wird in manchem Kinderherzen die Begeisterung für die nationale Geschichte wecken und den Erwachsenen auf die verborgene Poesie der anspruchlosen Schilde aufmerksam machen. Besser als das bloße Wort fördert die stete Anschauung die Verehrung für solche nationale Heiligtümer, die die Ahnen mit ihrem Blut verteidigt, die Enkel aber fast schon vergessen haben.

Diese Wappenbilder können mit Erfolg im Unterricht verwendet werden; sie sind in genügender Größe ausgeführt, um als Klassenlehrmittel zu dienen. Unsere Schulen leiden von jeher Mangel an Anschauungsmaterial und sind in dieser Richtung weit hinter diejenigen der Nachbarländer zurückgeblieben. Darum ist auch für unsere Schulen jede Vermehrung des Anschauungsmaterials als Fortschritt zu begrüßen. Jede Nation ist bestrebt, den nationalen Geist in der Schuljugend zu wecken. Die Wappen sind die Sinnbilder des nationalen Geistes in der Armee, im Krieg und im Frieden, die Feldzeichen des Vaterlandes, die Jahrhunderte alten Zeugen des höhern Verbandes und staatlichen Zusammenhanges des Schweizervolkes. Sie veranschaulichen das allmähliche Wachstum des Schweizerbundes und vergegenwärtigen dem Schüler den Aufmarsch zu mancher Schlacht, beleben die Phantasie und das patriotische Gefühl. Sie wirken auf allen Schulstufen, wo Geschichtsunterricht erteilt wird, besonders aber in den Fortbildungsschulen, denen bis heute jedes Anschauungsmaterial fehlt, obschon der Unterricht da und dort obligatorisch ist. Die Wappenbilder sind auch schönes Material zum Zeichenunterricht und sind für jedes Schulzimmer ein Schmuck der toten Wände.

Es ist zu wünschen, dieses schöne Blatt finde sich bald überall in unserm Vaterlande an den Wänden aller Schulen, Ratsäle, Kasernen, öffentlicher Versammlungsräume, in Privatwohnungen, Bureau, Hotels, Restaurants etc.! Diese 22 um das Schweizerkreuz gescharten Kantonswappen sind in ihrer leuchtenden Farbenpracht ein Schmuck für jeden Saal.